

## ab Freitag, 2. Juli 2021

Grundsätzlich gilt allgemein die Richtschnur für Rheinland-Pfalz, wenn Menschen aufeinandertreffen:

**Die Erfüllung der 3 G's (vollständig geimpft, genesen oder getestet) oder Maske tragen (FFP2 oder medizinische Maske).**

**Bedeutet: Wenn EINES DER DREI G's NICHT ERFÜLLT IST, MUSS Maske getragen werden.**

**Beispiel: In Bereichen in denen keine Testpflicht mehr besteht (wie in der Außen- und Innengastronomie) muss auch eine geimpfte oder genesene Person, wenn sie sich im Raum bewegt, Maske tragen. Weil man im Raum ggf. auf Menschen trifft, die weder geimpft, noch genesen und auch nicht negativ getestet sein können**

### Gastronomie:

- Entfall der Maskenpflicht für Personal (innen und außen) wenn die Person vollständig geimpft oder genesen oder ein tagesaktueller Test vorhanden ist;
- Im Innenbereich jetzt auch keine Testpflicht mehr für Gäste
- Bewirtung an der Theke ist wieder erlaubt
- Buffets unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften zulässig

### Veranstaltungen

Zu den umfangreichen Regelungen für Veranstaltungen beachten Sie bitte den **§3, Absatz 2 der aktuellen Corona-Landesverordnung**. Diese Vorgaben gelten allgemein auch für Tagungen, private Feiern / geschlossene Gesellschaften.

**Private Veranstaltungen und Feiern** mit einem zuvor eindeutig festgelegten Teilnehmerkreis sind auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, bei

- Kontakterfassung,
- geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht
- Testpflicht für Veranstaltungen in Innenräume

### Hotellerie:

Beherbergungen sind unabhängig vom Reiseanlass – also unabhängig ob berufliche bedingt, touristischer oder sonstiger Aufenthalt – zulässig. Einzige Voraussetzung ist, dass der Gast entweder

- Geimpft,
- genesen oder
- negativ auf das Corona-Virus getestet ist.

**Hinweis:** ausreichend ist, dass der Gast bei Ankunft einen **negativen Testnachweis** (Testergebnis nicht älter als 24 Stunden, Antigen-Laien-Selbsttest ausreichend) vorlegt.

oder

der Gast bei Ankunft einen Schnelltest (Antigen-Laien-Selbsttest ausreichend) durchführt und das Testergebnis negativ ist.

Bei mehrtägigen Aufenthalten ist **keine weitere Testung mehr vorgeschrieben**.

**WICHTIG:** Diese Testung gilt dann für ALLE Dienstleistungen des Beherbergungsbetriebes für den Gast.